

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 11. Oktober 1934	Nr. 113
------	--	---------

Tag	Inhalt	Seite
9. 10. 34	Gesetz zur Änderung des Gaststättengesetzes	913
9. 10. 34	Gesetz zur Verlängerung der Nachschußordnung	913
9. 10. 34	Gesetz über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften	914
8. 10. 34	Zweite Verordnung zur Durchführung der Justizausbildungsordnung...	915
9. 10. 34	Verordnung über Zolländerungen	915
3. 10. 34	Berichtigung	916

Gesetz zur Änderung des Gaststättengesetzes.

Vom 9. Oktober 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gaststättengesetz vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) wird wie folgt geändert:

1. Im § 21 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte: „nach Ablauf eines der Dauer der Sperre entsprechenden Zeitraumes, frühestens aber nach Ablauf eines Jahres,“ gestrichen.

2. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende Ziffern 4, 5 und 6 eingefügt:

„4. auf die Erfrischungsanstalten der Reichspost, deren Betrieb sich auf den Kreis der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Reichspost beschränkt;

5. auf die Kantinen der Unterkünfte des Arbeitsdienstes, deren Betrieb sich auf den Kreis des Arbeitsdienstes beschränkt;

6. auf die Kantinen der dem Chef des Ausbildungswesens unterstehenden Sportschulen und Sportlager, deren Betrieb sich auf den Kreis der Sportschüler und Lagerinsassen beschränkt;“

b) die bisherige Ziffer 4 wird Ziffer 7.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Hjalmar Schacht

Präsident des Reichsbankdirektoriums

Gesetz zur Verlängerung der Nachschußordnung.

Vom 9. Oktober 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Nachschußordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 152) und des Gesetzes vom 12. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 179) wird über den 30. September 1934 hinaus verlängert und tritt am 30. September 1936 außer Kraft.